

VERFÜGUNG

vom 14. Dezember 2011

Winterthur. Kommunale Nutzungsplanung; Umzonung Areal Werkhof Scheidegg

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Stadt Winterthur wurde mit BDV Nr. 369/2001 genehmigt. Der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur hat am 20. Juni 2011 die Umzonung des Areals des geplanten Werkhofes Scheidegg von der Zentrumszone Z3 in die Industriezone I2 festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 11. August 2011 und des Bezirksrats Winterthur vom 8. August 2011 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 23. August 2011 ersucht die Stadt Winterthur um Genehmigung der Vorlage.

Die Kehrlichtverbrennungsanlage (KVA) liegt in der Industriezone I2. Im Rahmen der laufenden KVA-Erweiterung soll der Werkhof Scheidegg ins Areal integriert werden. Das dafür vorgesehene Areal befindet sich derzeit in der Zentrumszone Z3. Damit der geplante Werkhof zonenkonform realisiert werden kann, hat die Stadt Winterthur das Areal von der Zentrumszone Z3 in die Industriezone I2 umgezont. Mit der Umzonung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines in das Areal der KVA integrierten Werkhofes geschaffen.

Die Akten, bestehend aus dem Zonenplan 1:2'500 betreffend Umzonung Areal Werkhof Scheidegg und dem erläuternden Bericht nach Art. 47 RPV, sind vollständig.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die Umzonung des Areals des geplanten Werkhofes Scheidegg von der Zentrumszone Z3 in die Industriezone I2, welche der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur am 20. Juni 2011 festgesetzt hat, wird genehmigt.

- II. Die Stadt Winterthur wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur (unter Beilage von vier Dossier), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Stadt Winterthur, Departement Bau, Vermessungsamt, Technikumstrasse 81, 8402 Winterthur (Nachführungsstelle).

Zürich, den 14. Dezember 2011
111428/CAP/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

